

## Allgemeine Auftragsbedingungen

(Stand: 01.04.2016)

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen zwischen der BCS baltic-consulting-solution - im Folgenden „BCS“ genannt - und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Die allgemeinen Auftragsbedingungen gelten, sofern durch besondere Auftragsbedingungen nicht etwas abweichendes bestimmt wird, auch für die in diesem Zusammenhang zu erbringenden Neben- und Zusatzleistungen, insbesondere für Beratung, Schulung und Softwarepflege.

Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von BCS schriftlich bestätigt werden.

### 1. Auftragsdurchführung

(1) Für den Umfang der von der BCS zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Beratungstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten Erfolges oder die Erstellung von Werken.

(2) Die Arbeitsergebnisse stehen unter dem Vorbehalt vollständiger und richtiger Informationen, die BCS durch den Auftraggeber oder die Mitarbeiter des Auftraggebers zur Verfügung gestellt werden. BCS wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben als richtig zugrunde legen.

(3) Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, BCS nach seinen Möglichkeiten zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere auftragsrelevante Informationen zur Verfügung zu stellen. Außerdem werden sämtliche auftragsrelevanten Fragen von BCS über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Auftraggebers möglichst vollständig, zutreffend und kurzfristig beantwortet.

(4) Auf Verlangen von BCS hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

(5) BCS erbringt ihre Leistungen nach den anerkannten fachlichen und technischen Anforderungen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(6) BCS ist berechtigt, Leistungen durch ihre Mitarbeiter und fachkundige Dritte erbringen zu lassen.

(7) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten hat BCS dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Ziffer 12 verpflichten.

(8) Bei Nutzung fernmündlicher oder elektronischer Kommunikationsdienste übernimmt der Auftraggeber das Risiko für etwaige Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche oder Irrtümer.

### 2. Gefahrtragung, Schutz vor Viren

(1) Der Versand sämtlicher Materialien, Unterlagen und Programme sowie die Übermittlung von Daten und Programmen von und zu BCS erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers.

(2) Der Auftraggeber überprüft alle Dateien, die zu BCS übermittelt werden, vor dem Versenden auf Virenbefall. Der Auftraggeber hat die Version der verwendeten Antivirensoftware stets aktuell zu halten.

### 3. Berechnung von Leistungen

- (1) Die Berechnung von Leistungen gestaltet sich nach den Vereinbarungen gemäß Auftrag. Sind bei den Preisen bestimmte Leistungen nicht enthalten, so können diese mit der üblichen Vergütung berechnet werden.
- (2) Der Auftraggeber trägt die Kosten für die Inanspruchnahme von Online-Leistungen.
- (3) BCS ist berechtigt, für die zu erbringenden Leistungen angemessene Vorschüsse oder für bereits erbrachte Leistungen angemessene Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen.

### 4. Zahlungen, Einwände gegen die Rechnungsstellung

(1) Rechnungsbeträge sind mit Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Danach kommt der Auftraggeber in Verzug. Bei Zahlung durch Scheck gilt als Tag des Eingangs der Tag, an dem BCS über den Betrag verfügen kann.

(2) Der Auftraggeber kann BCS ein SEPA-Basis-Mandat bzw. SEPA-Firmen-Mandat erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt 10 Tage nach Rechnungsdatum, wobei eine

Vorabankkündigungsfrist (Pre-Notification) von mindestens 5 Tagen eingehalten wird. Der Auftraggeber sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch BCS verursacht wurde.

(3) Einwände gegen die Rechnungsstellung durch BCS sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Wochen nach Erhalt der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt.

(4) Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Geldforderungen aufrechnen; im Übrigen ist die Aufrechnung ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

### 5. Zahlungsverzug

(1) Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist BCS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Verzugszinsen fallen bei Überschreitung des Zahlungszieles von 15 Tagen an, ohne dass es hierzu einer Mahnung bedarf. Die Geltendmachung weiterer Verzögerungsschäden bleibt vorbehalten.

(2) Darüber hinaus ist BCS im Falle des Zahlungsverzugs des Auftraggebers nach Ankündigung berechtigt, ihre Leistungen bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen zu verweigern oder nur noch gegen Vorkasse bzw. Sicherheitsleistung zu erbringen.

(3) Ist der Auftraggeber mit mehr als einer Zahlung im Verzug, hat BCS ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich sämtlicher noch nicht erbrachter Leistungen.

### 6. Leistungshindernisse, Leistungsverzögerung

(1) BCS kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn für diese bestimmten Fertigstellungstermine feste Termine vereinbart sind und BCS die Verzögerung zu vertreten hat.

(2) Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist BCS berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.

## 7. Verjährung

Ein Schadensersatzanspruch oder ein anderer Haftungsanspruch verjährt innerhalb von zwölf Monaten nach dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und dem anspruchsberechtigenden Ereignis Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjährt ein Schadensersatzanspruch oder ein anderer Haftungsanspruch in drei Jahren von seiner Entstehung an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

## 8. Abtretung von Ansprüchen

Die Abtretung jeglicher Ansprüche des Auftraggebers aus Rechtsverhältnissen mit BCS an Dritte ist ausgeschlossen und dieser gegenüber unwirksam.

## 9. Eigentumsrechte

Bei Verträgen, die auf Eigentumsübertragung gerichtet sind, bleiben Lieferungen bis zur vollständigen Begleichung der Rechnungen zuzüglich etwaiger Nebenforderungen (Verzugszinsen, Mahngebühren und dergleichen) im uneingeschränkten Eigentum von BCS. Insoweit ist auch eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung durch den Auftraggeber ausgeschlossen.

## 10. Urheberrechte und sonstige Rechte, Herausgaberechte

(1) Alle Rechte von BCS an Programmen, Auswertungen, Beschreibungen, Formularen, Lehrmaterialien, Systemen, Programmschnittstellen, Datenbanken und an ihren sonstigen Werken sowie an ihrem Know-how bleiben vorbehalten.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was geeignet ist, Rechte von BCS zu beeinträchtigen. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass Dritte diese Rechte nicht verletzen können.

(3) Vervielfältigungen, Verbreitungen, Bearbeitungen, andere Umgestaltungen und sonstige Verwertungen sind dem Auftraggeber nur im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen der besonderen Auftragsbedingungen oder auf Grund gesonderter vertraglicher Vereinbarungen gestattet.

(4) Verstößt der Auftraggeber gegen die vorgenannten Regelungen zum Urheberrecht, ist BCS berechtigt, den Auftraggebern insoweit von der weiteren Nutzung der betreffenden Leistungen auszuschließen, insbesondere den Zugriff hierauf zu sperren und überlassene Datenträger zurückzufordern.

(5) Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses zu BCS fort.

## 11. Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) BCS ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. BCS verpflichtet sich, alle nach den geltenden Datenschutzvorschriften erforderlichen Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen zu treffen. BCS gewährleistet die im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwicklung der Aufträge gesetzlich geforderten Sicherungsmaßnahmen und wird diese dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

(2) Werden personenbezogene Daten durch BCS im Auftrag des Auftraggebers erhoben, verarbeitet oder genutzt, erfolgt dies im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers (Auftragsdatenverarbeitung). BCS verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass alle Auftragsdaten und deren Verarbeitung streng vertraulich behandelt und insbesondere nicht unbefugt an Dritte übermittelt werden. Der Auftraggeber beauftragt BCS mit der Vornahme aller erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Herbeiführung einer rationellen Verarbeitung und zur Sicherung der Daten vor Verlust.

(3) Sämtliche sonst vom Auftraggeber durch BCS erhobenen persönlichen Daten werden vertraulich behandelt.

(4) Die im Rahmen der Geschäftsabwicklung erhobenen Daten können an verbundene Unternehmen von BCS sowie an, mit der Auftragserfüllung beauftragten Mitarbeiter und fachkundige Dritte, übermittelt werden, soweit dies für die Erfüllung des Auftrages zweckdienlich ist.

## 12. Verschwiegenheit

(1) BCS ist nach Maßgabe der zugrunde liegenden Aufträge verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter von BCS.

(3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, sobald die Offenlegung zur Wahrung eigener Interessen von BCS erforderlich ist, insbesondere in solchen Fällen, in denen der Auftraggeber gegen vertragliche Bestimmungen verstoßen hat.

## 13. Haftung

(1) BCS haftet für von ihr oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden. Für fahrlässig verursachte Schäden ist die Haftung begrenzt auf Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(2) Daneben haftet BCS bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertraut hat und vertrauen durfte.

(3) Für Schäden aus Verzögerung der Leistung haftet BCS nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die sonstigen Rechte des Auftraggebers im Verzugsfall bleiben unberührt.

(4) BCS haftet nicht für Schäden, die in einer Pflichtverletzung durch den Auftraggeber begründet sind. Insbesondere haftet BCS nicht, soweit der Schaden auf einer Verletzung von vertraglichen Mitwirkungspflichten, insbesondere nach Ziffer 1, durch den Auftraggeber beruht.

(5) Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen gelten nicht, soweit BCS eine Garantie übernommen hat, die gerade den Zweck hatte, vor dem Eintritt der geltend gemachten Schäden zu schützen.

(6) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(7) Entsteht auf Grund einer gesonderten Anweisung durch den Auftraggeber ein Schaden haftet

BCS nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. (8) Haftungsbeschränkung:

a) Soweit unter Berücksichtigung der vorstehenden Vereinbarungen eine Haftung von BCS besteht, ist diese Haftung für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchem Rechtsgrund - der Höhe nach in jedem Falle beschränkt auf Euro 10.000,- je Auftrag. Als Auftrag in diesem Sinne gilt ausschließlich das zwischen BCS und dem Auftraggeber bestehende Vertragsverhältnis in seiner Gesamtheit, unabhängig von der mehrmaligen Tätigkeit oder dem mehrmaligen Pflichtverstoß durch BCS. Die Haftung von

BCS wegen Vorsatzes bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

b) BCS weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass sie für etwaige Haftungsfälle eine Vermögenshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die Schäden bis zu einer Höhe von Euro

10.000,-- abdeckt. Sofern der Auftraggeber eine Erhöhung der vorstehend beschriebenen Haftungssumme wünscht, wird BCS nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber eine Erhöhung der Vermögenshaftpflichtversicherung durchführen. Die Kosten einer so gewünschten Erhöhung der Versicherungssumme trägt der Auftraggeber.

(9) Eine Haftung von BCS wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts ist ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht im Rahmen eines ausdrücklich übernommenen Auftrages, zu dessen Erledigung die Anwendung des ausländischen Rechts erforderlich und die Haftung von BCS schriftlich auch auf Schäden wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts ausgedehnt worden ist.

(10) Die in den Absätzen 1 bis 8 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit diese Personen in die vertragliche Beziehung zwischen BCS und dem Auftraggeber einbezogen sein sollten. Selbiges gilt für der BCS übermittelten Daten, die über die elektronischen Kontaktadressen unaufgefordert übermittelt worden.

#### **14. Haftung für mittelbare Schäden**

Außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Übernahme einer Garantie haftet BCS nicht für mittelbare Schäden, wie z. B. Mehraufwand oder entgangenen Gewinn infolge einer mangelhaften Lieferung oder Leistung. Selbiges gilt für der BCS übermittelten Daten, die über die elektronischen Kontaktadressen unaufgefordert übermittelt worden.

#### **15. Haftung für Datenverlust**

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die eigene Datensicherung Sorge zu tragen.

(2) Vor Durchführung von Leistungen durch BCS an dem EDV-System des Auftraggebers und vor Einspielen von Software in das EDV-System des Auftraggebers, die von BCS zur

Verfügung gestellt wurde, ist eine vollständige Datensicherung anzufertigen.

(3) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der

auch bei regelmäßiger und gefahrensprechender Datensicherung eingetreten wäre.

#### **16. Gewährleistung und Nachbesserungsanspruch**

(1) Von Dritten und von dem Auftraggeber gelieferte Informationen werden nur auf Plausibilität überprüft.

(2) Sofern sich an den Leistungen von BCS Mängel feststellen lassen, ist BCS die Gelegenheit zur Nachbesserung binnen einer angemessenen Frist einzuräumen. Der Nachbesserungsanspruch muss unverzüglich geltend gemacht werden. Erkennbare Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht binnen zwei Wochen nach Abschluss der Arbeiten schriftlich gerügt werden. Soweit der Mangel dadurch verursacht wurde, dass BCS Unterlagen oder Angaben nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden, ist sie berechtigt, die Kosten zur Nachbesserung in angemessenem Umfang in Rechnung zu stellen.

(3) Beseitigt BCS die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt sie die Mängelbeseitigung ungerechtfertigt ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten von BCS nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Hat BCS bereits eine Teilleistung bewirkt, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des gesamten Vertrags nur verlangen, wenn die Teilleistung für ihn ohne Wert ist. Die Rückgängigmachung des Vertrags ist ausgeschlossen, wenn die geltend gemachten Mängel unwesentlich sind oder der Auftraggeber allein oder überwiegend die Mangelhaftigkeit zu vertreten hat.

- (4) Bei einer Rücksendung im Rahmen von Mängelansprüchen werden die Kosten der Versendung durch BCS übernommen.

## **17. Beendigung des Vertrags**

BCS ist bei Beendigung des Vertrages verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was sie zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was sie aus der Erbringung der Leistung erlangt, auf dessen schriftliches Anfordern herauszugeben, sofern dem Herausgabeanspruch des Auftraggebers nicht ein Zurückbehaltungsanspruch nach Ziffer 18 entgegensteht. BCS kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen oder diese in elektronischer Form abspeichern.

## **18. Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Eigentumsrechte an Unterlagen**

BCS kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse verweigern, bis sie wegen ihrer Vergütungen und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Alle Unterlagen, die BCS erstellt hat, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Ansprüche im Eigentum von BCS. Die Verwendung der von BCS erstellten Unterlagen durch den Auftraggeber für eigene Zwecke oder gegenüber Dritten setzt die Bezahlung der fälligen Ansprüche von BCS voraus. Dies gilt auch, wenn BCS ihre Zahlungsansprüche abgetreten hat.

## **19. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags**

(1) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch von BCS nach dem Stand der erbrachten Leistungen im Verhältnis zum gesamten Auftrag.

(2) Wird der Auftrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so hat BCS Anspruch auf die volle Vergütung. Sie muss sich aber das anrechnen lassen, was sie an Aufwendungen erspart und/oder durch anderweitige Verwendung der freigewordenen Kräfte erzielen kann oder böswillig zu erzielen unterlässt.

## **20. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit und Vertragslücken**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt. Diese Regelung ist entsprechend auch auf Vertragslücken anzuwenden.

## **21. Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Elektronische Nachrichten (E-Mail) erfüllen die Schriftform nicht.

## **22. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von BCS. Für Nichtkaufleute gilt diese Vereinbarung nur in Ermangelung eines inländischen Gerichtsstandes.